

- 9. Nur nach bestimmten Orten zulässig. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Werthpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
- 10. Bei Aufträgen nach Ungarn sind Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Wechselproteste nicht zulässig.
- 11. Nur nach bestimmten Orten. Alle Postaufträge sind an das Postamt Lissabon oder Porto (Ankunft hierüber geben die Postanstalten) zu adressiren. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Werthpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
- 12. Nur nach bestimmten Orten. Wechselproteste nicht zulässig.
- 13. Nur nach der Hauptstadt San Salvador. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
- 14. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Werthpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.

- 15. Lotterieloose und andere auf Lotteriespiel bezügliche Papiere ausgeschlossen. Postaufträge mit Vermerk „Zum Protest“ oder „Sofort zum Protest“ zulässig. Postaufträge mit Vermerk „Zur Schuldbetreibung“ werden an besondere Betreibungsämter weitergegeben.
- 16. Alle auf Inhaber lautenden Werthpapiere, Loose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien, auch Wechselproteste ausgeschlossen.
- 17a. und b. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
- 17c. Adrianopel, Salonich. In der Aufschrift muss „Oesterreichisches Postamt“ oder „Bureau de poste autrichien“ hinzugefügt sein.
- 18. Nur nach bestimmten Orten. Zinsscheine, abgelaufene Werthpapiere, auch Wechselproteste ausgeschlossen.

E. Packetsendungen.

I. Packete ohne angegebenen Werth und Packete mit Werthangabe nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie nach Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein.

A. Das Porto beträgt für Packete auf Entfernungen (in geographischen Meilen):

im Gewichte	Zone					
	bis 10 Pf.	über 10 bis 20 Pf.	über 20 bis 50 Pf.	über 50 bis 100 Pf.	über 100 bis 150 Pf.	über 150 Pf.
bis 5 kg einschliesslich	25	50	50	50	50	50
für jedes weitere Kilogramm mehr	5	10	20	30	40	50

Für unfrankirte Packete bis 5 kg einschliesslich wird ein Porto-Zuschlag von 10 Pf. erhoben. Portopflichtige Dienstsendungen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Packete wird das Porto (nicht aber der Portozuschlag und die Versicherungsgebühr) um die

Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Packete, welche in irgend einer Ausdehnung 1 1/2 m überschreiten, oder welche in einer Ausdehnung 1 m, in einer anderen 1/2 m überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen, oder welche bei der Verladung einen unverhältnissmässig grossen Raum, bez. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. lebende Thiere, Körbe mit Pflanzen und Gerüchten, Hutschachteln oder Kartons in Holzgestell, Möbel, Korbgelächte und dergl.

Für die Begleitadresse zu Packeten wird besonderes Porto nicht in Ansatz gebracht. Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes einzelne Stück das Porto berechnet. Die Packetsendungen sind thunlichst zu frankiren.

B. Für Packete mit Werthangabe wird erhoben: 1. das für Packete ohne Werthangabe zu entrichtende Porto (s. unter A.), 2. Versicherungsgebühr gleichmässig 5 Pf. für je 300 Mk. oder einen Theil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pf., ohne Unterschied der Entfernung.

C. Dringende Packete müssen frankirt sein. Besondere Gebühr ausser Porto und etwaigem Eilbestellgeld 1 Mk.

II. Frankirte Packete im Gewichte bis 3 bzw. 5 kg („Postpackete“) nach dem Auslande.

Vorbemerkungen. Die Tarife sind fortdauernd Berichtigungen unterworfen. Auskunft hierüber erteilen die Postanstalten. Für Packete nach überseeischen Ländern sind im Allgemeinen nur die Taxen für den Hauptweg angegeben. Weitere Auskunft erteilen die Postanstalten.

Die Voranszahlung des Portos bildet die Regel. Packete nach Bosnien-Herzegowina und Sandschak Novibazar (ausschl. der Eilpackete und der Packete gegen Rückschein), Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein (ausschl. der Eilpackete, dringenden Packete und Packete gegen Rückschein) sowie nach Luxemburg (ausschl. der

dringenden Packete) können jedoch auch unfrankirt abgesandt werden.

Ueber bestehende Beschränkungen bezüglich Ausdehnung und Umfang der „Postpackete“ nach einzelnen Ländern erteilen die Postanstalten Auskunft; ebenso über „Post-Frachtstücke“ nach dem Auslande (Packetsendungen, welche den Bedingungen für Postpackete nicht entsprechen).

Im Verkehr mit einer Anzahl von Ländern ist die Zahlung der Zollbeträge durch den Absender, sowie das Verlangen der Eilbestellung gestattet. Hierüber erteilen die Postanstalten die erforderliche Auskunft.

Bestimmungsland	Franco		Der beizufügenden Zoll-Inhalts-Erklärungen Zahl Sprache	Bestimmungsland	Franco		Der beizufügenden Zoll-Inhalts-Erklärungen Zahl Sprache
	bis zum Gewicht von kg	Betrag Mk.			bis zum Gewicht von kg	Betrag Mk.	
1. Aden	5	3.40	2 d. o. e.	14. Bolivien	3	3.20-4.-	5 d.
2. Afrika: Westküste — mit Woermann'schen Dampfern — (Bathurst [Gambia] s. u. 10, Kamerun s. u. 60, Kongostaat s. u. 62, Lagos s. u. 64, Liberia s. u. 65, Sierra Leone s. u. 110, Togogebiet s. u. 115.)	5	1.40	2 f. o. e. nach Klein-Batanga	15. Bosnien-Herzegowina und Sandschak Novibazar	5	1.05-1.25	3 d. bz. 2 (b. Sdg. m. Baarg.)
3. Algerien	5	1.20	2 d.	16. Brasilien			
4. Annam	5	3.60	3 f.	1) für gewl. Packete und für Packete mit Werthangabe bis 300 Mk. (nur nach bestimmten Orten)	1-5	1.40 2.60	3 d.
5. Argentinische Republik	5	2.20-3.40	3 d.	2) für Packete mit Werthangabe über 300 Mk. (nur nach bestimmten Orten)	5	3.90-5.90	2 d. u. 1 Rechnng.
6. Ascension über Hamburg	5	1.60-2.60-3.60	2 d. e. o. f.	3) für Packete nach Ceará, Maranhão, Para	5	6.90	2 d. u. 1 Rechnng.
7. Australien:				17. Britisch Centralafrika	5	2.60-4.60	2 d. e. o. f.
a) Neu-Süd-Wales	5	3.60-4.40	2 d. e. o. f.	17a. Britisch-Guyana	5	1.60-3.60	2 d. e. o. f.
b) Tasmanien	5	4.80-5.60	2 f.	18. Britisch-Honduras (Belize)	5	1.60-3.60	2 d. e. o. f.
c) Süd-Australien	5	1.95-6.-	2 d. e. o. f.	19. Britisch Nord-Borneo	5	2.60-6.60	2 d. e. o. f.
d) Victoria	5	2.30-5.10	2 d. e. o. f.	20. Britisch-Ostafrika	5	1.60-3.60	2 d. e. o. f.
e) West-Australien	5	2.30-5.10	2 d. e. o. f.	21. Britisch-(Ost-)Indien mit Birma über Schweiz u. Italien	5	4.20	2 d. o. e.
f) Queensland mit Br. N. Guinea	5	3.85-4.65	2 d. e. o. f.	22. Britisch-Westindien	5	1.60-3.60	2 d. e. o. f.
g) Neu-Seeland über England	5	1.60-2.60-3.60	2 d. e. o. f.	23. Bulgarien	5	1.80	4 2 d., 2 f.
8. Azoren über Hamburg	5	2.60	2 f.	24. Canada	5	2.20-5.-	2 d. e. o. f.
9. Bahama-Inseln	5	1.60-3.60	2 d. e. o. f.				
10. Bathurst (Gambia)	5	1.60-3.60	2 d. e. o. f.				
11. Belgien	5	— 80	3 f.				
12. Bermuda-Inseln	5	1.60-3.60	2 d. e. o. f.				
13. Betschuanaland, Schutzgeb.	3	4.60-12.60	2 d. e. o. f.				

Bleed Through Repaired Document Plastic Covered Document